

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

3/2009

9. Jahrgang S. 89-140 Juni 2009

Aus dem Inhalt

- *Van Crombrughe* – The Agency Agreement Under Belgian Law S. 89
- *Delgrange* – Drittwirkung von Verträgen im französischen Recht S. 97
- *Ostendorf* – Noch einmal: Führt die Vereinbarung einer CIF-Klausel zum Fixgeschäft? S. 100
- *Brandenburgisches OLG* – Vertragsaufhebung gemäß CISG bei Sukzessivlieferverträgen mit mehrjähriger Laufzeit S. 105
- *CISG Advisory Council* – Opinion No. 8, Calculation of Damages under CISG Articles 75 and 76 S. 129

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York
Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem †, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.elp



MANZ

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- The Agency Agreement under Belgian Law
Nicole Van Crombrughe, Brüssel 89
- Drittwirkung von Verträgen im französischen Recht
Maître Olivier Delgrange, Paris 97
- Noch einmal: Führt die Vereinbarung einer
CIF-Klausel zum Fixgeschäft?
Rechtsanwalt Dr. *Patrick Ostendorf*, Berlin 100

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

- Art. 7 Abs. 1 63, 64 Abs. 1, 73 Abs. 2 CISG
1. Die Frist innerhalb derer die Aufhebung eines Sukzessivlieferungsvertrages nach Art. 73 Abs. 2 CISG zu erklären ist, beginnt mit der Kenntnis, dass die letzte Teillieferung nicht ordnungsgemäß ausgeliefert wurde. Bei Vereinbarung von Jahresmengen beginnt sie mit der Ablieferung der letzten Menge des Jahres. Ein Zuwarten von drei Monaten bis zur Erklärung der Vertragsaufhebung ist zu lang.
 2. Art. 64 Abs. 1 b CISG stellt auf die körperliche Entgegennahme der Ware ab. Weiter ist – im Gegensatz zu Art. 73 CISG – auf das Volumen über die gesamte Laufzeit eines Sukzessivlieferungsvertrages und nicht auf die einzelne Jahresmenge abzustellen.
 3. Das Recht, eine Nachfrist gemäß Art. 63 CISG zu setzen, entsteht erst mit dem verstreichen des Erfüllungstermins.
 4. Die deutschrechtlichen Prinzipien des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind im Rahmen des CISG nicht anwendbar. Aus dem Gebot von Treu und Glauben, Art. 7 Abs. 1 CISG, kann sich jedoch ein Recht auf Vertragsanpassung ergeben.

5. Bei Vertragsaufhebung nach Art. 64 Abs. 1 a CISG ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.
6. Auch im Rahmen der CISG gilt das Zinseszinsverbot des § 289 BGB.
Deutschland: Brandenburgisches OLG, Grund- und
Teilurteil vom 18.11.2008 – 6 U 53/07 105

Handelsvertreterrecht

- § 89a Abs. 1 Satz 1, § 89b Abs. 1, 3 Nr. 2 HGB
1. Ein Mineralölunternehmen kann das Vertragsverhältnis mit einem Tankstellenhalter, der als Handelsvertreter Kraftstoff entgegen einer ihm kurz zuvor erteilten Weisung auf Kredit verkauft hat, nicht ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund kündigen, wenn es die Kreditgewährung über Jahre geduldet und gefördert hatte und der Tankstellenhalter die Kreditgewährung aufgrund der Weisung bereits erheblich vermindert hat.
 2. Als Stammkunden (Mehrfachkunden) eines Tankstellenhalters können im Allgemeinen die Kunden angesehen werden, die mindestens vier Mal im Jahr – also durchschnittlich wenigstens ein Mal pro Quartal – bei ihm getankt haben (Bestätigung von BGH, Urteil vom 12.9.2007 – VIII ZR 194/06). Dafür ist nicht erforderlich, dass der Mehrfachkunde tatsächlich mindestens einmal im Quartal an der Station getankt hat.
Deutschland: BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 159/07 116
- §§ 87, 87 a, 84 ff. HGB; §§ 307, 310 BGB
1. Die in einer formularmäßigen Vertriebsvereinbarung zwischen einer Hauptvertreterin und einer Untervertreterin enthaltene Klausel, wonach ein Anspruch auf Provision bei der Untervertreterin erst dann entsteht, wenn bei der Hauptvertreterin für das von der

Untervertreterin vermittelte Geschäft
Provisionszahlungen tatsächlich eingegangen
sind, ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
als nichtig anzusehen.

2. Dies gilt auch für eine Klausel in der
Vertriebsvereinbarung, nach der Provisionsansprüche
der Untervertreterin davon abhängen, dass die
Hauptvertreterin Provisionen innerhalb von drei
Monaten nach Beendigung des Vertriebsvertrags für
von der Untervertreterin vermittelte Geschäfte
erhalten hat.

3. Hingegen begegnet eine Regelung in der
Vertriebsvereinbarung, die Bonuszahlungen von
einem durch die Untervertreterin selbst vermittelten
Basisprovisionsumsatz abhängig macht und ein zum
Zeitpunkt der Fälligkeit der Bonusprovisionen
ungekündigtes Vertragsverhältnis voraussetzt, keinen
rechtlichen Bedenken.

Deutschland: OLG München, Endurteil vom
17.12.2008 – 7 U 4025/08

120

Internationales Zivilprozessrecht

Art. 31 Abs. 1 LugÜ

Ein vollstreckbares gerichtliches Urteil eines
schweizerischen Gerichts oder ein gesetzliches
Surrogat eines solchen Urteils stellt eine
vollstreckbare Entscheidung im Sinne des Art. 31
Abs. 1 Luganer Übereinkommen dar, ohne dass in der
Schweiz der Betreibungsweg beschränkt und das
Verfahren der definitiven Rechtsöffnung durchgeführt
werden muss.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 22. 1.2009 –
IX ZB 42/06

124

Art. 23 EuGVVO

Aus der Einhaltung der Formerfordernisse des Art. 23
EuGVVO können Anhaltspunkte für eine materielle
Einigung gewonnen werden. Eine tatsächliche
Willenseinigung ist bezüglich einer
Gerichtsstandsvereinbarung dennoch notwendig.

Österreich: OGH, Beschluss vom 6.11.2008 –
6 Ob 229/08 g

126

Schiedsverfahrensrecht

§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO, § 41

Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

1. Auch nach Inkrafttreten des
Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom
22. Dezember 1997 (BGBl. I 3224), mit dem der
inländische ordre public in § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO
neu geregelt wurde, setzt die Aufhebung eines
Schiedsspruchs voraus, dass die Entscheidung zu einem
Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des
deutschen Rechtes offensichtlich unvereinbar ist, das
heißt wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die
die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen
Lebens regelt, oder wenn er zu deutschen
Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren
Widerspruch steht; der Schiedsspruch muss mithin die
elementaren Grundlagen der Rechtsordnung
verletzen.

2. Danach stellt nicht jeder Widerspruch der
Entscheidung des Schiedsgerichts zu zwingenden
Vorschriften des deutschen Rechts einen Verstoß
gegen den ordre public dar. Vielmehr muss es sich um
eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck
einer für die Rechtsordnung grundlegenden
Wertentscheidung des Gesetzgebers ist.

3. § 41 der Einheitsbedingungen im Deutschen
Getreidehandel steht mit derartigen Bestimmungen
nicht in Widerspruch.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 30.10.2008 –
III ZB 17/08

128

Dokumentation

CISG Advisory Council: Opinion No. 8,

Calculation of Damages under CISG Articles 75 and 76 129

Buchbesprechungen

Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes –
Art. 5 Nr. 1 EuGVVO

Professor Dr. Peter Mankowski, Hamburg

138

The CISG, A new textbook for
students and practitioners

Wiss. Referent Dr. Martin Illmer, Hamburg

140